**Inklusion und das Gymnasium**

Juristische Anfragen und erste Antworten

von Hans Wocken

Die nicht unbeträchtlichen Mängel in der Umsetzung der schulischen Inklusion haben die einstige „Willkommenskultur“ gekippt. Eltern, Lehrer und Schulen, die vormals die schulische Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen als eine „gute Idee“ ansahen und begrüßten, sind angesichts der nennenswerten Umsetzungsprobleme enttäuscht, hegen nun Zweifel und Skepsis oder agieren sogar offen oder verdeckt gegen die schulische Inklusionsreform. Bei den Landtagswahlen 2017 in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein war Inklusion ein zentrales Wahlkampfthema. Nach Meinung von Andrej Priboschek, dem Herausgeber des Internetportals „news4teacher“, wurden in beiden Bundesländern die schulpolitischen Streitthemen G8-Gymnasium und Inklusion „für Rot-Grün zum Desaster“ (Priboschek 2017).

„2017 hat eine Wende in der Inklusionsdebatte gebracht“, konstatiert mit sichtlicher Erleichterung und siegestrunkener Genugtuung der Inklusionsgegner Michael Felten (in: Behrens 2017). Seither bläst der Wind der Inklusion von vorne ins Gesicht, seither ist Inklusion ein hochsensibles Reizthema. „Kaum ein anderes Thema ist emotional derart aufgeladen, bei kaum einem anderen mischen so viele organisierte Interessengruppen mit  –  und Experten sind sowieso alle, die schon mal eine Schule von innen gesehen haben (also jeder)“ (Priboschek 2017).

**1. Der Fall**

Im April 2018 hat die eh aufgeregte und aufgekratzte Inklusionsdebatte einen neuen Höhepunkt erreicht. Auslöser war ein sorgfältig recherchierter Bericht in der Regionalzeitung „Weser-Kurier“ (Theiner 2018), der im Lokalteil Bremen platziert war und deshalb keine umgehende Beachtung fand. Diesem ersten Bericht folgte schon zwei Tage später ein Artikel im publizitätsträchtigen SPIEGEL: „Gymnasium in Bremen: Schulleiterin verklagt Senat wegen Inklusion“ (Haug 2018).

Der Sachverhalt der Klage ist rasch dargetan: Bremen verfügt über acht staatliche Gymnasien, an zwei Gymnasien wird Inklusion seit einigen Jahren bereits erfolgreich praktiziert. Im November 2017 stattete die Bremer Bildungsbehörde dem Gymnasium im Bremer Stadtteil Horn einen Besuch ab und eröffnete der Schule die behördliche Weisung, dass zum Schuljahr 2018/19 im fünften Jahrgang eine sogenannte W+E-Klasse eingerichtet werden soll. Die Abkürzung W+E steht für Beeinträchtigungen in den Bereichen Wahrnehmung und Entwicklung, also für geistige und körperliche Behinderung. In der geplanten W+E-Klasse sollten 19 Schüler mit Gymnasialempfehlung und fünf W+E-Kinder zusammen unterrichtet werden.

Das Gymnasium Bremen Horn ist dank einer vielfältigen Palette von Sonderangeboten durch pädagogische Exzellenz ausgewiesen und erfreut sich einer regen Nachfrage. Die Installation einer W+E-Klasse hätte auch zur Folge, dass die Absicht der Schule, das vierzügige Gymnasium zum Schuljahr 2018/19 zu einem fünfzügigen auszubauen, nicht realisiert werden könnte. Eine unerwünschte, schmerzliche Konsequenz. Aber das Gymnasium machte vor allem grundsätzliche Vorbehalte gegen die Einrichtung einer inklusiven W+E-Klasse geltend. Nach ergebnislosen Gesprächen mit der Bildungsbehörde und einer Beratung durch einen Fachmann für Verwaltungsrecht reichte die Schulleiterin im März 2018 eine Klage beim Verwaltungsgericht Bremen ein.

Zahlreiche Medien haben die Bremer Sensationsmeldung rasch verbreitet und auch kommentiert. Die mediale Buschtrommel lief auf Hochtouren und rief im Nu zahlreiche Interpreten, Interessenvertreter, Freunde und Gegner der Inklusion auf den Plan. Der „Weser-Kurier“ nannte die Klage einen „Akt offener Meuterei gegen die offizielle Bremer Schulpolitik“ (Theiner 2018). Das rechtskonservative Blatt „Junge Freiheit“ sprach von einem „Stück aus dem Inklusionstollhaus fanatischer Bildungsideologen“ (Behrens 2018). Die Bildungsbehörde selbst verhielt sich wortkarg und verlautete: „Wir sind der Auffassung, dass es zulässig ist zu bestimmen, dass ein Gymnasium Inklusionsschule wird“ (in: Theiner 2018, 4). Der Landesbehindertenbeauftragte Joachim Steinbrück kommentierte, der Auftrag der UN-BRK zum Aufbau eines inklusiven Bildungswesens gelte auch für Gymnasien: „Den Ausgrenzungen behinderter Menschen in Schulen müssen dringend Grenzen gesetzt werden“ (in: butenunbinnen 2018a, 2).

Solidarische Unterstützung erfuhr die Bremer Bildungsbehörde von den Grünen und der Linken. Für den Pressesprecher der Grünen ist Inklusion eine verbindliche Aufgabe aller Schulen: „Gymnasien sind im Grundsatz verpflichtet, alle Schulabschlüsse anzubieten“ (Güldner 2018). Auch die Linke sieht Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe: „Sie betrifft damit alle Schulen, auch die Gymnasien“ (Vogt 2018). Pointiert und emotional betroffen äußerte sich die Bremer GEW: „Dieser offene Verhinderungsversuch der Einrichtung einer inklusiven Klasse erfüllt mich mit Scham“, so der Bremer GEW-Vorsitzende (Gloede 2018). Das Verhalten des Gymnasiums wurde als Ausdruck von Arroganz und „Standesdünkel“ bewertet. Eher verhalten reagierte die CDU: „Inklusion geht nur mit den Schulen und nicht gegen sie“; sie müsse pragmatisch und nicht ideologisch angegangen werden: „Das kann auch heißen, dass es Grenzen gibt“ (CDU 2018; in: butenunbinnen 2018a, 2).

In der Presse tobte derweil ein erbitterter Kampf zwischen den gegnerischen Inklusionslagern. Den initialen SPIEGEL-Bericht kommentierten 147 Leser. Einen ersten fachlichen Kommentar gab der Bildungsjournalist Christian Füller (2018) ab; auf die durchaus provokative, mitunter unglücklich formulierte Stellungnahme von Füller reagierten 278 Leser mit zustimmenden wie auch aufgebrachten Beiträgen. Eine formelle „Gegenrede“ gegen Füller schrieb dann, ebenfalls im SPIEGEL, der Inklusionsgegner Michael Felten (2018), wie erwartbar mit einem deutlichen Votum für ein gegliedertes Schulsystem mit Gymnasium und Sonderschule sowie mit zahlreichen Missdeutungen der UN-BRK. Nach 261 Leser-Beiträgen zum Felten-Kommentar schloss die Redaktion das Leser-Forum.

Der Shitstorm, der auf die beiden Kommentatoren herunterprasselte, war – wie leider in anonymen Internetforen gang und gäbe – von wenig Sachlichkeit und reichlich Polemik geprägt. Es wäre eine durchaus reizvolle Aufgabe, insbesondere die Kommentare von Christian Füller und Michael Felten sowie die zugehörigen Kommentar-Foren zu analysieren und auf Stil, Inhalte, Bewertungen und Stimmungen hin zu befragen. Dieses soll hier nicht geschehen. Aus einem bestimmten Grund: In recht guter Kenntnis der wogenden Inklusionsdebatte um die Bremer Inklusionsklage ziehe ich die persönliche Schlussfolgerung, dass sowohl die beiden Hauptkommentare von Füller und Felten als auch die zahlreichen Beiträge in den üppigen Diskussionsforen am Kern des anstehenden Themas nahezu vollständig vorbeireden.

Gestritten wurde in den Kommentaren und Foren viel und über vieles, nur nicht über das eigentlich zentrale Thema, welche *juristischen* Fragen und Folgeprobleme die Klage eines Gymnasiums gegen die zuständige Bildungsbehörde aufwirft. Die Blogger und Kommentatoren stritten vornehmlich über die Frage, ob eine schulische Inklusion insbesondere von Kindern mit einer geistigen Behinderung machbar, möglich, wünschenswert und *sinnvoll* ist. Das ist aber nicht das zentrale Argument und Anliegen der Klage. Die Klage der Bremer Schulleiterin richtet sich vornehmlich auf die grundsätzliche Anfrage, ob ein gemeinsamer, inklusiver Unterricht für gymnasiale und behinderte Schülerinnen und Schüler *rechten*s, also mit der Verfassung und den Schulgesetzen vereinbar ist und vor dem basalen Gebot einer Beachtung des Kindeswohls aller pädagogisch verantwortet werden kann. Das Bremer Verwaltungsgericht wird einen Teufel tun und sich mit der heiß diskutierten Frage, ob eine Inklusion schwer beeinträchtigter Kinder an einem Gymnasium *sinnvoll* ist, beschäftigen. Für die Entscheidung über die fachliche pädagogische Streitfrage besitzt ein Verwaltungsgericht weder eine gesetzliche Zuständigkeit noch eine fachliche Kompetenz. Verwaltungsgerichte können allein die Gesetz- und Ordnungsgemäßheit von Verwaltungshandlungen – in diesem Fall die Zulässigkeit einer Einrichtung von Inklusionsklassen mit geistig behinderten Schülern an einem Gymnasium – entscheiden, nicht mehr und nicht weniger.

**2. At first: Die Antwort der Separation**

Der folgende Beitrag dreht sich einzig und allein um die juristischen Fragen, die die Bremer Klage gegen Inklusion am Gymnasium aufwirft. Ich betone die fokussierte Verengung der Fragestellung sehr nachdrücklich und entscheide mich bewusst gegen jegliche Diskussion aller pädagogischen Probleme, die mit dem Thema Inklusion am Gymnasium zusammenhängen. Die pädagogischen Implikationen und Fragen sind durchaus diskussionswürdig und hochspannend, werden aber im Folgenden nicht bearbeitet und konsequent ausgeschlossen.

Die Bremer Klage gegen eine Einrichtung von W+E-Klassen an einem Gymnasium wirft nach meiner Einschätzung mindestens vier juristische Fragenkomplexe auf, die ich einführend auflisten möchte:

1. *Zulässigkeit*  
   Ist eine gerichtliche Klage einer Schule gegen eine vorgesetzte Bildungsbehörde ein angemessener Verfahrensschritt und dienstrechtlich überhaupt zulässig?
2. *Rechtmäßigkeit*  
   Darf eine Bildungsbehörde – mit Bezugnahme auf Gesetze, Verordnungen und Erlasse – eine Schule dienstlich anweisen und verpflichten, eine inklusive W+E-Klasse einzurichten?
3. *Akzeptierbarkeit*Hat die Bildungsbehörde alle erforderlichen „angemessenen Vorkehrungen“ getroffen und alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, damit die angewiesene Schule auch in wünschenswerter Weise den Auftrag erfüllen und einen hochwertigen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler in der W+E-Klasse anbieten kann?
4. *Legitimation*  
   Kann sich die Bildungsbehörde nicht allein auf geltendes Recht, auf parlamentarische Gesetze und administrative Verordnungen berufen, sondern zugleich auch eine Legitimation durch die UN-BRK für sich in Anspruch nehmen?

**2.1 Zulässigkeit**

Dass eine Schule gegen die eigene Schulsenatorin klagt, hat es in der Geschichte der Bremer Kultusbürokratie noch nie gegeben. Wie eine Anfrage des SPIEGEL (Haug 2018) bei der Kultusministerkonferenz (KMK) ergab, sind auch aus anderen Bundesländern keine ähnlichen Fälle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen einer einzelnen Schule und dem zuständigen Bildungsministerium bekannt. Die Klage des Bremer Gymnasiums gegen die eigene Bildungsbehörde kommt damit einem spektakulären Eklat gleich. Dieser höchst ungewöhnliche Schritt muss sich daraufhin befragen lassen, ob der gewählte Gang zu einem Verwaltungsgericht erstens angemessen und zweitens überhaupt zulässig ist.

Die Schulleiterin hat den Presseberichten zufolge durchaus versucht, in mehreren Gesprächen mit der Bremer Schulbehörde eine einvernehmliche Lösung zu finden. Nach dem Scheitern der Gespräche wurde ein Fachmann für Verwaltungsrecht konsultiert, der die rechtliche Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage bejaht haben soll. Die Anstrengung einer gerichtlichen Klärung des Konflikts hat angesichts der voraufgehenden Bemühungen daher den Anschein, dass in einer ausweglosen Situation der Rechtsweg als das letzte Mittel gewählt wurde und folglich angemessen sei. Der Behindertenbeauftragte des Landes Bremen beurteilt die Lage indes anders: „Der Klageweg polarisiert ungemein. Eine gerichtsnahe Mediation wäre die bessere Lösung“ (in: Welt 2018, 3).

Neben der Angemessenheit der gewählten Verfahrensschritte ist auch die verwaltungsrechtliche Frage zu prüfen, ob eine einzelne Schule gegenüber der eigenen vorgesetzten Behörde überhaupt klageberechtigt ist. Die Bildungssenatorin ließ verlauten: „Die Frage ist vor allem, ob das Gymnasium klagebefugt ist. … Das werden die Richter prüfen, bevor es zu einer Verhandlung kommt“ (in: butenunbinnen 2018b, 1). In der Bildungsbehörde wird bereits an einer juristischen Stellungnahme für das Verwaltungsgericht gearbeitet. Die Behörde hält sich derweil mit öffentlichen Äußerungen zurück und verbreitet einstweilen Zuversicht: „Wir sind der Auffassung, dass die Einrichtung des W+E-Standortes ein zulässiger innerdienstlicher Organisationsakt ist, der auch mit der Schulform des Gymnasiums vereinbar ist und an den Gymnasien Vegesack und Links der Weser erfolgreich praktiziert wird.“ (Theiner 2018, 4).

**2.2 Rechtmäßigkeit**

In Verwaltungsgerichtsverfahren geht es um eine Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Handlungen von Personen oder die Akte von Institutionen mit den geltenden Gesetzen vereinbar sind und damit Legalität (Rechtmäßigkeit) beanspruchen können. Bei der anstehenden Inklusionsklage ist eine doppelte Prüfung der Rechtmäßigkeit vorzunehmen:

* Ist die dienstliche Weisung der Bildungsbehörde, an dem Gymnasium Horn eine Inklusionsklasse mit behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler einzurichten und zu unterrichten, mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen vereinbar?
* Ist die Klage der Schulleiterin gegen diese dienstliche Anweisung durch das Dienstrecht für beamtete Lehrer gedeckt und statthaft?

*Rechtmäßigkeit der Klage*

Beginnen wir mit letzterer Anfrage. Schulen sind eine „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Was in Schulen geschieht, geschehen darf und geschehen muss, ist durch parlamentarisch verabschiedete Rechtssatzungen verbindlich festgelegt. Schulen sind keine autonome Republik, in der die Bediensteten nach eigenem Gutdünken schalten und walten können. Die dienstlichen Rechte und Pflichten von beamteten Lehrern ergeben sich aus den Beamtengesetzen des Bundes und der Bundesländer. Ausgewählte relevante Artikel aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG) mögen die verbindlichen Obliegenheiten von Beamten illustrieren:

§ 55

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 56

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

§ 53

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

Im Lichte der ausgewählten Gesetzespassagen lassen sich für die Beurteilung der Bremer Inklusionsklage folgende Feststellungen bezüglich der Angemessenheit und Zulässigkeit treffen:

* Die Schulleiterin hat einige Bemühungen unternommen, durch Beratung mit der Schulbehörde eine konsensuale Lösung zu erreichen.
* Ob in vollem Umfange der verbindliche „Dienstweg“ (unmittelbarer und nächsthöherer Vorgesetzter) eingehalten wurde und alle vorgerichtlichen Möglichkeiten (z.B. Mediation) ausgeschöpft wurden, kann nur in genauer Kenntnis der Bremer Verwaltungsstrukturen beurteilt werden.
* Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. Ob eine gerichtliche Klage einer beamteten Schulleiterin gegen den eigenen Dienstherrn gesetzlich zulässig ist, ist eine komplexe und delikate juristische Frage. Mangels einschlägiger Präzedenzfälle kann schwerlich eine begründbare Antwort gegeben werden. Die Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Klage wird mit großer Spannung erwartet.

*Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anweisung*

Das Gymnasium beruft sich bei der Klage auf den Paragrafen 20 des Bremer Schulgesetzes. Der hier relevante Absatz 3 sei vollständig zitiert:

„Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Sein Unterrichtsangebot ist auf das Abitur ausgerichtet. Der Unterricht im Gymnasium berücksichtigt die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau, ermöglicht aber auch den Erwerb der anderen Abschlüsse. Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums müssen mindestens zwei Fremdsprachen erlernen. Das Nähere zu der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.“

Nach Auffassung der Schulleiterin ist das Unterrichtsangebot eines Gymnasiums klar auf das Abitur ausgerichtet. Der Erwerb des Abiturs erfordert unter anderem das Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen. Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung sind weder den curricularen Anforderungen gewachsen noch können sie sich an den anspruchsvolleren Lernprozessen gewinnbringend beteiligen. „Abitur und geistige Behinderung gehen nicht zusammen“, formulierte plakativ die Huffington Post (huffpost 2018, 2).

Eine genaue Lektüre der § 20 lässt diese Auslegung des Schulgesetzes, ein Gymnasium sei nur und ausschließlich für abiturfähige Schüler zuständig, als verengt und einseitig erscheinen. Der Paragraf 20 fordert nämlich sowohl eine besondere Förderung der Hochbegabten als auch die Möglichkeit zum „Erwerb der anderen Abschlüsse“. Damit wird das Gymnasium als eine Schulform konzipiert, die unter einem Dach gleichsam mehrere Bildungsgänge anbietet.

Diese Lesart vertritt auch die Bremer Schulbehörde. Sie wird beispielsweise gestützt von dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Joachim Steinbrück. Es gehe nicht darum, ob Schüler mit Behinderungen den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges gewachsen seien. „Es geht darum, nach Lernzielen differenziert zu unterrichten“ (in: WELT 2018). Und ähnlich der bildungspolitische Sprecher der Grünen, Matthias Güldner: „Gymnasien sind im Grundsatz verpflichtet, alle Schulabschlüsse anzubieten“ (Güldner 2018).

Das Prinzip des zieldifferenten Lernens wird allerdings erheblich präziser in dem §20, Absatz 2 beschrieben, der sich auf die Oberschule bezieht:

Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. … Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. Der Unterricht in der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen. Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I der Oberschule wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen.

Das Bremer Schulgesetz – so meine Auslegung – erwartet mithin von einem inklusiven Gymnasium nicht, dass Jugendliche mit geistigen Behinderungen zwei Fremdsprachen erlernen und zum Abitur geführt werden. Die traditionsreiche, außerordentlich hartnäckige Alltagsvorstellung, dass Schule und Unterricht immer zielgleiches Lernen bedeuten, dürfte die missliche, ja falsche Interpretation des § 20, 3 nahegelegt haben. Die Einrichtung von W+E-Klassen ist dann rechtens, wenn der §20,3 im Sinne eines zieldifferenten Lernens zu verstehen ist. Das Gymnasium kann W+E-Klassen nicht ablehnen mit der nachvollziehbaren Begründung, es sehe sich außerstande, geistig Behinderte zum Abitur zu führen. Das steht so nicht im Gesetz und wird auch nicht von der Schulbehörde erwartet. Weiterhin ist auch die Unterstellung des Kommentators, die Bremer Schulbehörde würde „per Federstrich von ihren Lehrkräften das Unmögliche“ (Felten 2018, 399 verlangen, durch den Text des Schulgesetzes nicht gedeckt, folglich irrig und fehl am Platze. Die dienstliche Anweisung zur Einrichtung einer Inklusionsklasse an einem Gymnasium in Bremen ist durch das Bremer Schulgesetz, das von der Bremer Bürgerschaft in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet worden ist, rechtens und legal – so das Prüfergebnis der Rechtmäßigkeit.

Schließlich ist auch die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Anweisung an sich nachdrücklich zu bestätigen. Die Schule ist eine staatliche Einrichtung, in der im Auftrag einer demokratisch verfassten Gesellschaft Lehrer ihren Dienst tun. Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich durch hierarchische Beziehungs- und Weisungsstrukturen gekennzeichnet; das gilt etwa für die Polizei, die Finanzverwaltung, das Militär, die öffentlichen Dienste und selbstverständlich auch für das Schulwesen. Allerorten haben untere Dienststellen und -personen das zu tun, was die jeweils übergeordneten Dienststellen und Vorgesetzten anordnen. Kein Dorfpolizist darf eine eigene Gebührenordnung für Parksünder erfinden. Wenn Ministerpräsident Söder anordnet, in den bayerischen Amtsstuben Kreuze aufzuhängen, dann haben die Amtsvorsteher dieser Vorschrift Folge zu leisten, ob sie den „Kreuz-Befehl“ (Prantl 2018) nun gut finden oder auch nicht. Soldaten dürfen und müssen dann schießen, wenn es befohlen wurde. Schulen haben gefälligst die geltenden Schulgesetze zu beachten und Lehrer sind gehalten, ihren Unterricht nach den Richtlinien und Lehrplänen auszurichten. Alle Befehle, Anordnungen, Weisungen und Dienstvorschriften sind letztlich demokratisch legitimiert durch Gesetze, Rechtsordnungen, Erlasse, Ausführungsbestimmungen, die von gewählten Abgeordneten, Parlamenten und Räten und von gesetzlich bestellten Ämtern und Institutionen beschlossen wurden.

Daraus folgt: Die Bremer Schulbehörde darf ohne alle Frage rechtens ein Gymnasium anweisen, eine W+E-Klasse einzurichten! Die Auffassung der Bremer CDU, Inklusion könne nicht diktiert werden (CDU 2018; in: butenundbinnen 2018ab), ist nachvollziehbar, vernünftig und beherzigenswert, aber unter juristischem Aspekt falsch. Die Schule ist nun einmal eine staatliche und keine „zivile“ Einrichtung, und deshalb auch nicht der richtige Ort für „Meuterei“ (Theiner 2018) oder für vermeintliche „Zivil“-Courage. Das sehen nicht alle so. Der Gymnasiallehrer Michael Felten attestiert der Schulleiterin des Gymnasiums für ihre Inklusionsverweigerung in gymnasialer Verbundenheit „eine gehörige Portion Zivilcourage“ und „ein respektables Ethos“ (Felten 2018, 1). „Honi soit qui mal y pense“ (Ein Schelm, wer Böses dabei denkt). Der aufmüpfige Schlusssatz des Kommentars, Lehrer und Eltern hätten selbst über Schule und Unterricht zu bestimmen, nicht aber die Politik (Felten 2018), reklamiert scheinbar totale Selbstbestimmung für die Basis; das ist zwar couragiert und kommt auch beim Publikum gut an, ist aber trotzdem falsch und bar eines aufgeklärten Demokratieverständnisses. Eine derart „basisdemokratische“ Gestaltung des Schulwesens würde letztlich zu einer grassierenden Willkür und einem heillosen Anarchismus führen, was kaum noch etwas mit einer rechtsstaatlichen Demokratie zu tun hat.

Die Bremer Schulbehörde hat also ohne allen Zweifel ein gesetzlich legitimiertes Weisungsrecht. Sie darf und muss (!) den schulpolitischen Willen der demokratisch gewählten Bürgerschaft umsetzen, das ist nun einmal die ureigene Aufgabe der Exekutive. Dass die Schulbehörde nach Möglichkeit in gutem Einvernehmen mit den Schulen und nicht gegen den erklärten Willen einer Schule handeln sollte, ist ein Gebot der partnerschaftlichen Kooperation, ein Ausdruck des Respekts vor den Mitbestimmungsanprüchen und -kompe-tenzen und schließlich eine dringliche Empfehlung politischer Opportunität. Der gute Rat der Behindertenrechtskonvention für eine demokratische Gestaltung des Schulwesens lautet: Partizipation aller Beteiligten, also eine angemessene Teilhabe der Lehrer, der Eltern, der Schülerinnen und Schüler, einschließlich derer mit Behinderungen.

**2.3 Akzeptierbarkeit**

Der letzte Abschnitt endete mit der klaren Aussage: Bildungs- und Schulbehörden dürfen – unter strikter Beachtung der geltenden Schulgesetze – Inklusion den Schulen anweisen und abverlangen. Das allein genügt aber nicht. Schulbehörden haben nicht nur ein Weisungsrecht, sondern zugleich immer auch eine Fürsorgepflicht. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass den beauftragten Schulen auch alle erforderlichen Rahmenbedingungen, Ressourcen und vor allem Kompetenzen zur Verfügung stehen, die zu einer qualifizierten, zufriedenstellenden Erfüllung der aufgetragenen Inklusionsaufgabe unbedingt erforderlich sind. Das Kriterium der Akzeptierbarkeit will verantwortbare, möglichst hochwertige pädagogische Qualität sichern: Sind alle notwendigen Voraussetzungen und Mittel gegeben und vor Ort vorhanden? Ist oder wird das Gymnasium so ausgestattet, dass ihm guten Gewissens Inklusion zugetraut und verantwortbar zugemutet werden kann? „Kann“ das Gymnasium – unter den real gegebenen Bedingungen und mit weiterer, verlässlicher und hinlänglicher Unterstützung – überhaupt Inklusion? Dies sind Fragen, die sich aus dem Kriterium der Akzeptierbarkeit ableiten lassen.

Über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Annehmbarkeit eines Inklusionsauftrages ließe sich manches sagen. Exemplarisch soll dies deutlich gemacht werden durch eine Presseerklärung des Elternrates des Gymnasiums Bremen-Horn (Box 1), die wegen ihres aufklärenden Potentials und ihrer authentischen Beweiskraft vollständig dokumentiert wird.

Wir, die Elternvertreter des Gymnasiums Horn, erinnern aus aktuellem Anlass noch einmal an den

Beschluss zum Thema W+E-Kinder am Gymnasium Horn vom 13.02.2018

*Wir, die Elternvertreter des Gymnasiums Horn, unterstützen gemäß abgefragtem Stimmungsbild auf der Elternbeiratssitzung vom 13. Februar 2018 das Vorhaben, Kinder mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) am Gymnasium Horn so gut zu beschulen, wie es möglich ist.* Wir beantragen aus diesem Grund das Anstreben eines konsensfähigen Beschlusses in Abstimmung mit der Politik, der Bildungsbehörde, des Landesbehindertenbeauftragten, den Direktoren, den Lehrkräften, dem Zentralelternbeirat und den Elternvertretern. Die Voraussetzungen hierfür lauten:

* eine Verschiebung des Beginns der W+E-Beschulung am Gymnasium Horn um mindestens ein Jahr
* die Stelle der stellvertretenden Schulleitung am Gymnasium Horn ist unverzüglich zu besetzen
* sofortige uneingeschränkte Einbeziehung des Direktoriums bzw. von Stellvertretern, um einen ausreichenden Informationsaustausch zwischen Schulverwaltung und Schule während des Vorbereitungsprozesses zu ermöglichen
* ein Konzept für eine kooperative Beschulung ist zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern (Voraussetzungen für die Beschulung der W+E-Kinder, voraussichtlich bis zur 9. Klasse)
* eine dauerhafte und durchgängige fünfzügige Einrichtung der Klassen sowie eines Klassenverbandes mit W+E-Kindern pro Jahrgang
* die Fertigstellung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Gebäudebestand, insbesondere die Umwandlung von allgemeinen Unterrichtsräumen zu Differenzierungsräumen samt erforderlicher Einrichtungen wie Behinderten-WC, Pflegebäder, Bewegungsräume und mindestens einem Ruheraum, erforderliches Zubehör sowie der Sicherstellung des barrierefreien Erreichens der Bildungsreinrichtungen
* die Einstellung des notwendigen Personals vor Beginn der Einschulung von W+E Kindern
* die Übernahme von W+E-Kindern, die zuvor die Grundschule an der Freiligrathstraße besucht haben, sofern dies möglich ist
* dass den Lehrkräften am Gymnasium Horn eine geeignete Weiterbildung bei gleichzeitiger Sicherstellung von Ersatz- Lehrkräften angeboten werden kann, um einen dadurch bedingten zusätzlichen Unterrichtsausfall zu vermeiden

*Da sich die für die Inklusion / Kooperation erforderlichen Voraussetzungen nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 realisieren lassen, fordern wir zur Entlastung des Überangebots von Schülerinnen und Schülern die Sechszügigkeit mit einer Aufnahme von 180 Bewerberinnen / Bewerbern am Gymnasium Horn*.

Kinder sind unsere Zukunft. Deshalb muss gewährleistet sein, dass sowohl den W+E-Kindern, aber auch allen anderen Schülerinnen und Schülern die nötige Sorgfalt und Verantwortungsbereitschaft entgegengebracht wird. Wir müssen allen Kindern gegenüber gerecht werden!

Wir bitten im Zusammenhang mit öffentlichen Diskussionen dies stets zu berücksichtigen. Es ist nicht unsere Ansicht, die Inklusion generell infrage zu stellen!

Box 1: Presseerklärung der Elternvertreter des Gymnasiums Bremen-Horn (Kursivdruck im Original Rot)

Zunächst die wichtige Feststellung: Die Eltern des Gymnasiums unterstützen das Inklusionsprojekt an ihrer Schule! Von einem Inklusionsoktroyat kann nicht die Rede sein. Die Elternvertreter knüpfen ihre Zustimmung zu dem Inklusionsprojekt aber an eine ganze Reihe von Bedingungen. Diese sollen hier nicht im Einzelnen diskutiert werden. Natürlich ließe sich der Katalog durchaus noch ergänzen, z.B. durch

* Forderungen nach der Aneignung inklusionspädagogischer Einstellungen und Kompetenzen;
* Forderungen nach der Gewährleistung „angemessener Vorkehrungen“ (BRK 2009) für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Ich finde es allerdings nicht besonders glücklich, die Zustimmung zu einer W+E-Klasse mit der Forderung nach einer Aufstockung des Gymnasiums auf nun sechs Züge zu verknüpfen. Dieses konditionale Junktim könnte der Glaubwürdigkeit des Inklusionsvotums abträglich sein und sie nachhaltig beschädigen.

Ob im Falle des Gymnasiums Horn dank gegebener und geforderter Bedingungen eine zufriedenstellende Annehmbarkeit zu attestieren ist, kann mangels ausreichender Informationen über die Lage vor Ort ganz und gar nicht beantwortet werden. Insbesondere fehlen die außerordentlich bedeutsamen Informationen darüber, welche Kinder mit Behinderungen im Schuljahr 2018/19 denn auf das Gymnasium Horn zukommen werden. Kinder mit Behinderungen haben recht unterschiedliche Förderbedarfe, denen auch durch individuelle „angemessene Vorkehrungen“ entsprochen werden muss. Wenn kein „Rollstuhlkind“ zur ersten W+K-Klasse gehört, muss man auch nicht für einen Fahrstuhl oder eine Rampe sorgen. Für blinde oder gehörlose Kinder müssen alternative Kommunikationsformen und adäquate Orientierungshilfen angeboten werden, und so fort. Alle Kinder, insbesondere die Kinder mit Behinderungen, brauchen ein Umfeld, „das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“ (BRK Art. 24, 3c).

Viele unerlässliche Informationen lassen sich verständlicherweise den Presseberichten nicht entnehmen. Eine Beurteilung der Akzeptierbarkeit ist aufgrund der unzureichenden Informationslage mit einer so erheblichen Unsicherheitsmarge behaftet, dass sie tunlichst unterbleiben sollte. Der Kommentator Michael Felten scheint es indes besser zu wissen. Er schreibt: „Die Direktorin möchte Kinder mit besonderem Förderbedarf ‚Wahrnehmung und Entwicklung‘ … höchstens dann aufnehmen, wenn es zusätzliche Förderräume gibt, wenn genug Sonderpädagogen zur Verfügung stehen - und wenn die Regellehrer auf den Umgang mit Behinderten gründlich vorbereitet sind“ (Felten 2018, 1). Diese Begründung für die Inklusionsklage kann ich nicht bestätigen. Ich habe keinen einzigen Pressebericht lesen können, dass eine Unzufriedenheit mit den pädagogischen, räumlichen und professionellen Bedingungen das dominante Motiv der Inklusionsklage gewesen wäre. Der Klagegegenstand und das Klagemotiv stellen sich mir ganz anders dar. Im Zentrum der Inklusionsklage steht primär die Grundsatzfrage, ob Schüler mit den Förderschwerpunkten „Wahrnehmung und Entwicklung“ an einem Gymnasium hochwertig und wirksam gefördert werden können und ob die Bildungsbehörde legitimer Weise die Einrichtung einer W+E-Klasse an einem Gymnasium anordnen kann.

Fazit: Die Annehmbarkeit und Machbarkeit des Inklusionsauftrages kann nur nach einer sorgsamen Bestandsaufnahme vor Ort zuverlässig beantwortet werden. Eine Ferndiagnose ist allemal höchst riskant. Im Übrigen sind eine zweifelhafte Akzeptierbarkeit weder Klagemotiv noch Klagegegenstand. Nicht die Inklusionsbedingungen, sondern der Inklusionsauftrag an sich wird beklagt!

**2.4 Legitimation**

Die dienstliche Anweisung zur Einrichtung einer W+E-Klasse an einem Gymnasium in Bremen ist durch das Bremer Schulgesetz, das von der Bremer Bürgerschaft in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet worden ist, rechtens und legal – so das summarische Ergebnis der bisherigen Analyse. Abschließend soll gefragt werden, ob die einschlägigen Passagen des Bremer Schulgesetzes auch durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK 2009) begründet werden können. Die zugespitzte Frage soll lauten: Haben Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, insbesondere mit Lernbeeinträchtigungen und geistigen Behinderungen, ein Recht auf den Besuch eines Gymnasiums? Man beachte wiederum, dass ich eine juristische Frage stelle und auch – unter bewusster Vernachlässigung pädagogischer Erwägungen – eine juristische Antwort geben werde.

Die Behindertenrechtskonvention (BRK) ist kraft ihrer Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland auch ein innerstaatlich geltendes Recht. Künftig müssen deutsche Gerichte in allen gerichtlichen Verfahren, die einen inhaltlichen Bezug zur Inklusionsthematik haben, bei den richterlichen Entscheidungen nicht allein die einschlägigen bundes- und länderspezifischen Rechtsordnungen berücksichtigen, sondern die Urteile auch im Lichte der BRK fällen und begründen.

Die BRK bestimmt in Art. 24, Abs. 2: Bei der Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung stellen die Vertragsstaaten sicher, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“.

Diese Bestimmung ist eindeutig; sie verbietet unmissverständlich eine Sonderschul*pflicht*, nicht die Sonderschule selbst. Positiv formuliert bedeutet das Verbot der Sonderschulpflicht ein Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule. *Allgemeine* Schulen sind die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium und ähnliche Schulformen, die aber anders benannt werden und phantasievolle Namen tragen (Gemeinschaftsschule, Stadtteilschule, Oberschule u.ä.). Sonder- und Förderschulen sind *allgemeinbildende* Schulen, aber keine *allgemeinen Schulen* – eine hochbedeutsame Unterscheidung, die von den Inklusionskritikern und -gegnern gerne und immer wieder durcheinandergebracht wird.

Bedeutet das Recht auf den Besuch auf den Besuch einer allgemeinen Schule nun, dass alle Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen mit Lernbeeinträchtigungen, die freie Wahl haben, welche *allgemeine* Schule sie besuchen wollen? Haben lern- und geistig behinderte Schüler auch ein Recht auf den Besuch eines Gymnasiums?

Diese „Gretchenfrage“ ist in der bildungspolitischen und juristischen Fachwelt höchst strittig und wird nicht einmütig beantwortet. Meine eigene persönliche Antwort lautet: Nein! Es gibt kein allgemeines, für alle Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Behinderungen, geltendes Recht auf den Besuch eines Gymnasiums. In allen Bundesländern Deutschlands gilt die Regel, dass nur diejenigen Schülerinnen und Schüler das einklagbare Recht auf den Besuch eines Gymnasiums haben, die für diese Schulform auch die erforderliche Eignung und Begabung mitbringen.

Ich bin mir sehr wohl darüber im Klaren, dass meine Rechtsposition nicht allgemein geteilt und vielleicht mit einiger Verwunderung, Enttäuschung oder gar Entrüstung aufgenommen wird. Zur Begründung meiner derzeitigen juristischen Positionierung mag ein einfaches Gedankenexperiment dienen:

* Haben Hauptschüler oder Realschüler einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Gymnasiums? Die Antwort lautet in beiden Fällen Nein!

Für die Wahl einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe gilt das Gebot der Gleichberechtigung. Alle Schülerinnen und Schüler müssen die gleichen Anforderungen an ihre Eignung und Begabung mitbringen. Wollte man zwar den Schülern mit Behinderungen das Recht auf den Besuch eines Gymnasiums einräumen, den Hauptschülern und Realschülern aber versagen, wäre dies ein eklatanter Fall einer Ungleichbehandlung, also einer Diskriminierung von nichtbehinderten Schülern. Eine derartige Ungleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Schüler würde auch wohl vom Rechtsempfinden vieler Menschen nicht getragen, sondern mit Kopfschütteln quittiert.

Ein gutes Beispiel für eine juristisch korrekte Formulierung des „Schulwahlrechts“ scheint mir das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) zu sein. In Artikel BayEUG 30a, Abs. 5 heißt es: „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen.“ Die sog. „schulartspezifischen Voraussetzungen“ gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Schülerinnen und Schüler ohne jeglichen Unterschied.

**3. Last, but not least: Die Antwort der Inklusion**

Es ist für die juristische Beurteilung der Bremer Inklusionsklage von herausragender, ja alles entscheidender Bedeutung, ob der Fall vor dem Hintergrund eines gegliederten Schulwesens oder aus der Perspektive eines inklusiven Schulsystems analysiert und beurteilt wird.

Die bisher vorgetragene juristische Position, dass es in der Sekundarstufe eines gegliederten Schulwesens kein freies Schulwahlrecht gibt, sondern die Wahl einer Schulform für alle Schüler gleichermaßen an individuelle Lern- und Leistungsvoraussetzungen gebunden ist, ist ausschließlich relevant und gültig im Kontext eines gegliederten, dem meritokratischen Leistungsprinzip verpflichteten Schulsystems! Das real existierende, „herrschende“ Schulsystem der BRD selektiert alle Schüler\*innen nach Leistung und Eignung und separiert sie dann in verschiedene Schulformen. Die Schulen und Schulformen dürfen nicht nur selektieren, sie müssen es sogar kraft der existierenden Schulgesetze aller Bundesländer. Die Schulen und Schulformen im gegliederten Schulsystem tun mithin nichts Unrechtes oder Illegales, sondern Selektion ist ihre gesetzlich aufgetragene Aufgabe und Pflicht.

Im Lichte eines inklusiven Schulsystems stellt sich die Bremer Inklusionsklage allerdings völlig anders dar. Die Philosophie der Inklusion verlangt eine diskriminierungsfreie Anerkennung von Diversität als menschliche Normalität: „Es ist normal, verschieden zu sein“ – so die bekannte Sentenz von Richard von Weizsäcker). Inklusion meint im Kern eine bedingungslose Akzeptanz und eine voraussetzungslose Zugehörigkeit aller Menschen, unabhängig von Sprache, Religion, Kultur, Nationalität, Besitz und Begabung. Inklusion stellt deshalb keinerlei Anforderungen an Begabung und Leistung der zu inkludierenden Menschen. Sie müssen keine besonderen Eingangsvoraussetzungen mitbringen oder ihre „Eignung“ vorab unter Beweis stellen. Inklusion kennt keinerlei Zugangsvoraussetzungen, sondern nimmt alle Schüler\*innen so an und so auf, wie sie sind.

Inklusion fragt nicht nach dem Ob, sondern nach dem Wie. Inklusion fragt

* nicht, ob Schüler\*innen mit Behinderungen inkludierbar sind, sondern wie Schule und Unterricht gestaltet werden müssen und können, damit alle Schüler\*innen mit und ohne Behinderungen eine hochwertige und wirksame Bildung erwerben können.
* nicht, ob Schüler\*innen mit Behinderung für Inklusion „geeignet“ sind, sondern ob an den aufnehmenden Schulen die angemessenen Vorkehrungen, Ressourcen, Einstellungen und Kompetenzen bereits vorhanden sind oder umgehend bereitgestellt werden können.

In einem inklusiven Schulsystem dürfen Schüler\*innen mit Behinderungen gemäß BRK Art. 24. xxx nicht wegen einer Behinderung vom Besuch einer allgemeinen Schule ausgeschlossen werden. Es ist mit der Idee der Inklusion nicht vereinbar, die Teilhabechancen an allgemeinen Schulen für bestimmte Menschen einzuschränken und konditional von der Erfüllung „schulartspezifischer Voraussetzungen“ abhängig zu machen. Schulartspezifische Voraussetzungen sind nicht inklusiv; sie grenzen aus und betreiben Aussonderung, Exklusion und Separation.

Die Einforderung „schulartspezifischer Voraussetzungen“, die das BayEUG 30a, Abs. 5 geltend macht, ist eindeutig dem gegliederten Schulwesen verpflichtet; sie schließt alle Schüler\*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (Lernbehinderungen; geistige Behinderungen) generell und systematisch vom Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums aus und entpflichtet die höheren Sekundarstufenschulen in pauschalierender Weise von der Aufgabe, sich an der schulischen Inklusion von Schüler\*innen mit Lernbeeinträchtigungen zu beteiligen. Noch deutlicher: Die Norm der „schulartspezifischen Voraussetzungen“ ist zwar im Kontext eines nach Begabung und Eignung gegliederten Schulwesens begründbar und nachvollziehbar, aber im Lichte der Behindertenrechtskonvention konventions- und völkerrechtswidrig. Diese Norm spaltet das gesamte Schulwesen in jene Schulformen, die für eine volle, uneingeschränkte Inklusion zuständig sind, und solche, die von dieser entpflichtet werden.

Im strikten Gegensatz zu einer dualen „Klassenstruktur“ des Schulwesens fordert die Behindertenrechtskonvention von den Vertragsstaaten den „Aufbau eines inklusiven Bildungssystems“. Die Spaltung des Schulsystems in Schulen und Schulformen mit und ohne Behinderungen verhindert aber den „Aufbau eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen“( BRK Art. 24, Abs. 1 ).

Was unter einem „inklusiven Schulsystem“ im Sinne der BRK verstanden werden muss, ist höchst strittig. Ich schlage hier eine sehr einfache Prüffrage vor, mit deren Hilfe sich eine valide und konsensfähige Antwort finden lässt:

Haben einzelne Schulen oder bestimmte Schulformen ein gesetzlich zugesichertes Recht, Schüler\*innen mit Behinderungen abzulehnen und ihre Inklusion – nicht in Ausnahmefällen, sondern generell – zu verweigern?

Sofern diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden muss, handelt es sich um selektive Schulen bzw. selektive Schulformen. Sofern auf diese Frage mit „Nein“ geantwortet werden kann, dürfen diese Schulen bzw. Schulformen mit guten Gründen als „inklusiv“ benannt werden.

Die Logik eines inklusiven Schulsystems und des Recht auf inklusive Bildung sei in aller Kürze nachgezeichnet: Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestimmt: „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.“ Die Behindertenrechtskonvention (BRK) hat das Menschenrecht auf Bildung zu einem individuellen Recht auf inklusive Bildung ausgestaltet. Die *General Comment* des Sozialpaktausschusses der Vereinten Nationen (General Comment 2005) konkretisieren das Recht auf Bildung durch vier Strukturelemente. Es sind dies

1. die Verfügbarkeit *(availability)*

2. den Zugänglichkeit *(accessebility),*

*3.* die Annehmbarkeit *(acceptability),* und

4. die Adaptierbarkeit *(adaptability)* von Bildung.

Mit Blick auf die Anfangsbuchstaben der englischen Begriffe werden diese Strukturelemente eines menschenrechtlichen Bildungsverständnisses auch als „4-A-Schema“ bezeichnet (Lindmeier 2005). Das 4-A-Schema geht auf Katharina Tomasevski zurück, die in den Jahren 1998 bis 2004 die erste Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zum Recht auf Bildung war.

Schulartspezifische Voraussetzungen sind ein Verstoß gegen das basale Erfordernis der Zugänglichkeit (accessebility). Verbotsschilder vor den Toren von Gymnasien und Realschulen schränken die Zugänglichkeit inakzeptabel ein: „Zutritt nur für Befugte! Kein Zutritt für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen!“ In diesem Sinne sind inklusive Schulen „Schulen für alle“. Die Formel „Schule für alle“ meint nicht, dass alle Schüler\*innen eine gemeinsame Schule besuchen *müssen*, sondern dass inklusive Schulen grundsätzlich für alle offenstehen.

Wenn Gymnasien und Realschule als antiinklusiven Schutzwall vor sich argumentative Mauern aufbauen, „zieldifferentes Lernen“ sei nicht möglich, heterogene Lerngruppen seien leistungsabträglich, die Anwesenheit behinderter Schüler\*innen „behindere“ die volle Entfaltung der leistungsstärkeren Schüler\*innen und der Zugang zu Schulformen müsse strikt über Begabung und Leistung geregelt werden, dann werden diese Schulformen in der Tat niemals inklusiv werden.

Einzelne Schulen oder bestimmte Schulformen können in einem inklusiven Schulsystem nicht selbstherrlich darüber befinden, wen sie zu inkludieren bereit sind und wen nicht. Wenn Personen oder Institutionen meinen, bestimmen zu können und zu dürfen, wen man inkludieren kann und wen nicht, handelt es sich um Fremdbestimmung und um eine Missachtung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderung.

Im inklusionskritischen bzw. -oppositionellen Lager sind gegenwärtig angestrengte Bemühungen zu vermerken, separierende Schulen und Schulformen als „inklusiv“ zu adeln und ihren selektiven Charakter sprachlich zu verschleiern. Die Wissenschaftliche Begleitung der Inklusionsreform in Bayern etwa hat ihren Forschungsbericht ohne jeglichen Skrupel mit „Inklusives Schulsystem“ betitelt und damit dem bayerischen Schulsystem, das weltweit durch die konsequenteste Gliederung und Separation imponiert, bereits den Vollzug der BRK attestiert. Ferner: Otto Speck und in seiner Nachfolge Michael Felten plädieren unverdrossen für ein sog. „dual-inklusives“ Schulsystem; diese verbale Zauberformel will die reale, faktische Existenz von Selektion und Separation vergessen machen und spendet dem deutschen Schulsystem, das von allen internationalen Forschungsstudien als in höchstem Maße segregierend und selektierend eingestuft wird, den schönen Schein der doch ungeliebten Inklusion.

Die real gegebene systematische Selektivität des deutschen Schulsystems und die von den Inklusionskritikern und -gegnern (z.B. Philologenverband, Bernd Ahrbeck, Josef Kraus, Michael Felten, u.a.) sprachlich suggerierte Scheinwirklichkeit eines inklusiven Systems klaffen derzeit sehr weit und unversöhnlich auseinander. Es gilt wachsam zu sein: Die inklusive Bemäntelung eines durch und durch selektiven und separierenden Schulsystems ist nichts weiter als Lug und Trug. Die „dual-inklusive“ Verkleidung des hergebrachten, separierenden Schulsystems mag anfänglich ein ehrfürchtiges Staunen hervorrufen, aber sie wird auf Dauer – wie in Anderson’s Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ – die anhaltende Selektion und Separation der Schüler\*innen nicht verbergen können, sondern umso mehr dem Gelächter der sehenden Menschen preisgeben.

**Schluss**

Damit sind die juristischen Anfragen und ersten Antworten zur Bremer Inklusionsklage an ihr Ende gekommen. Es hat sich gezeigt, dass die Problemlage, fokussiert durch eine juristische Brille betrachtet, hochkomplex ist und eine Reihe von Fragen aufwirft, die je für sich differenziell betrachtet und beantwortet werden wollen. Mit einem einfachen Ja oder Nein, mit einer globalen, generalisierenden Zustimmung oder Ablehnung lässt sich juristisch die Frage der Rechtmäßigkeit und Begründbarkeit einer Inklusion von Schülern mit Behinderungen an einem Gymnasium nicht beantworten.

Vor allem aber hat die vorstehende Analyse die fundamentale Abhängigkeit des juristischen Urteils von dem gesetzlich verfassten schulstrukturellen Kontext deutlich gemacht. Inklusion und Separation beurteilen die Problem- und Rechtslage grundlegend anders. Es gibt keine absolute juristische Wahrheit. Das juristische Urteil zur Bremer Inklusionsklage ist in sehr hohem Maße davon abhängig, ob ein inklusives oder ein selektives, separierendes Schulsystem als maßgebliches Referenzsystem herangezogen wird.

Es wird darauf ankommen, ob dem internationalen Recht (Behindertenrechtskonvention) oder dem nationalen Recht (Deutsche Schulgesetze) der Vorrang eingeräumt wird. Weil die BRK kraft ihrer Ratifizierung bereits innerstaatliches Recht ist, sollte ihr bei der Urteilsfindung auch ein prominenter Stellenwert zukommen. Wenn der Rechtgrundsatz „Internationales Recht geht vor Länderrecht“ gilt und wenn ferner auch die innerstaatliche Geltung der Behindertenrechtskonvention anerkannt wird, dann darf im Fall der Bremer Inklusionsklage mit einiger Zuversicht eine inklusionsorientierte Entscheidung erwartet werden: Schulische Inklusion gilt für alle Schulen und für alle Schulformen und darf nicht an die Erfüllung schulartspezifischer Voraussetzungen geknüpft werden!

Die vorstehende Analyse musste diverse Fragen offen und unbeantwortet lassen, u.a. auch, weil es einem juristischen Laien gut ansteht, in der Beurteilung juristischer Probleme zurückhaltend zu sein und Vorsicht walten zu lassen. Der Fortschritt der Bremer Inklusionsklage wird mit großem Interesse und großer Spannung verfolgt. Das richterliche Urteil möge einige feste Pflöcke in den gelegentlich irrlichtenden Inklusionsdiskurs einschlagen und zur Klärung bislang umstrittener Rechtsfragen beitragen. Ich hege den Wunsch und die Hoffnung auf ein weises und befriedendes richterliches oder gar höchstrichterliches Urteil.

**Literatur**

[BayEUG] (2011): Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. München

[BBG] (1985): Bundesbeamtengesetz. In: www.bundesbeamtengesetz.de, 27.02.1985

[BRK] (2009): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Behindertenrechtskonvention). Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. Berlin

[CDU] Horner Gymnasium verklagt Bildungssenatorin. In: [www.cdu-fraktion-bremen.de](http://www.cdu-fraktion-bremen.de), 10.04. 2018

[HUFFPOST] (2018): Bremer Rektorin schlägt jetzt viel Haus entgegen - aus diesem Grund: "Das erfüllt mich mit Scham." In: www.huffingtonpost.de, 12.04.2018

[WELT] (2018): Schulleiterin klagt dagegen, behinderte Schüler aufnehmen zu müssen. In: www.welt.de, 12.04.2018

Behrens, Bastian (2018): Ein weiteres Stück aus dem Inklusionstollhaus. Klage gegen Bildungsbehörde. In: https://jungefreiheit.de, 10.04.2018

Behrens, Johanna (2017): "2017 hat eine Wende in der Inklusionsdebatte gebracht". Interview mit Michael Felten. In: https://bildungsklick.de, 10.11.2017

butenunbinnen (2018a): Krtik nach Klage gegen Inklusionsklasse an Bremer Gymnasium. In: www.butenunbinnen.de, 10.04.2018

butenunbinnen (2018b): Das gab es noch nie: Schule klagt gegen die Bildungsbehörde. In: www.butenundbinnen.de, 10.04.2018

Felten, Michael (2018): Frei nach dem Prinzip Banane. Bremer Gymnasium klagt gegen Inklusion. In: SPIEGEL Online, 17. April 2018

Füller, Christian (2018): Ungesundes Volksempfinden. Gymnasium gegen Inkusion. In: www.spiegel.de, 12.04.2018

Füller, Christian (2018): Warlord im Kostüm. In: https://pisaversteher.de, 19.04.2018

Gloede, Christian (2018): "Empört und beschämt!". GEW zur Klage gegen die Einrichtung einer inklusiven Klasse. In: www.gew-hb.de, 10.04.2018

Güldner, Matthias: Gymnasium ist keine inklusinsfreie Zone. In: www.gruene-fraktion.de, 10.04.2018

Haug, Kristin (2018): Schulleiterin verklagt Senat wegen Inklusion. Gymnasium in Bremen. In: www.spiegel-online.de, 11.04.2018

Prantl, Heribert: Der Kreuz-Befehl. In: www.sueddeutsche.de, 25. 04. 2018

Priboschek, Andrej (2017): Warum die Schulpolitik für Rot-Grün zum Desaster wurde - eine Analyse. In: www.news4teachers.de, 15.05.2017

Theiner, Jürgen (2018): Bremer Gymnasium verklagt Senatorin. Rechtsstreit um Inklusion. In: www.weser-kurier.de, 09.04.2018

Vogt, Christina: Inklusion ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe – auch Gymnasien müssen sich beteiligen. In: www.linksfraktion-bremen.de, 11.04.2018

Wocken, Hans (2018): CONTRA Inklusionskritik. Eine Apologie der Inklusion. Hamburg: Feldhaus Verlag